



Ordnung für die interne und externe Teilung von Lebensversicherungen aufgrund des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (Teilungsordnung)

Stand 01.01.2022

für die NÜRNBERGER Lebensversicherung AG, Ostendstraße 100, 90334 Nürnberg

Inhalt

§ 1 Anwendungsbereich	§ 5 Ausgestaltung der Versicherung der ausgleichsberechtigten Person
§ 2 Interne Teilung	§ 6 Externe Teilung
§ 3 Ermittlung des Ehezeitanteils und des Ausgleichswertes/Ansatz von Kosten	§ 7 Verfügungen über den Vertrag der ausgleichspflichtigen Person
§ 4 Herabsetzung der Versicherungsleistungen bei der ausgleichspflichtigen Person	§ 8 Anpassungsregelung

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Teilungsordnung gilt für Lebensversicherungen, die dem Versorgungsausgleich bei Ehescheidung oder bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (*siehe Art. 12 VStrRefG*) gemäß dem Versorgungsausgleichsgesetz unterliegen.

(2) Dabei handelt es sich um:

- a) private Altersversorgung in Form von
 - privaten Altersrentenversicherungen, soweit nicht zum Ehezeitende bereits ein Kapitalwahlrecht ausgeübt worden ist
 - Hinterbliebenenzusatzversicherungen zu privaten Altersrentenversicherungen
- b) betriebliche Altersversorgung in Form von betrieblichen
 - Altersrentenversicherungen
 - Kapitallebensversicherungen
 - Versicherungen wegen Berufsunfähigkeit (*selbstständig oder als Zusatzversicherung*), Dienstunfähigkeit oder verminderter Erwerbsfähigkeit
 - Hinterbliebenenzusatzversicherungen
 - abgekürzten Leibrentenversicherungen

(3) Der Teilung unterliegen nicht:

- Anrechte aus betrieblicher Altersversorgung, die in einem vor Ehebeginn beendeten Arbeitsverhältnis begründet worden sind
- private Kapitallebensversicherungen
- private abgekürzte Leibrentenversicherungen
- private Rentenversicherungen, bei denen das Kapitalwahlrecht zum Ehezeitende bereits ausgeübt worden ist
- private und betriebliche Risikolebensversicherungen
- private und betriebliche selbstständige Hinterbliebenenrentenversicherungen
- private Versicherungen wegen Berufsunfähigkeit (*selbstständig oder als Zusatzversicherung*), Dienstunfähigkeit oder verminderter Erwerbsfähigkeit (*vgl. § 28 VersAusglG*)
- private und betriebliche Pflege- und Grundfähigkeitsversicherungen (*selbstständig oder als Zusatzversicherung*)
- private und betriebliche Dread-Disease Versicherungen (*selbstständig oder als Zusatzversicherung*)

§ 2 Interne Teilung

(1) Grundsätzlich erfolgt eine interne Teilung gemäß § 10 VersAusglG. Dabei wird für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Vertrages der ausgleichspflichtigen Person ein neuer Vertrag begründet.

(2) Sofern der Ausgleichswert geringer ist als die in § 14 Absatz 2 Nr. 2 VersAusglG genannten Höchstgrenzen, kann im Einzelfall eine externe Teilung gemäß § 14 VersAusglG stattfinden (*siehe § 6 dieser Teilungsordnung*).



§ 3 Ermittlung des Ehezeitanteils und des Ausgleichswertes/Ansatz von Kosten

Ehezeitanteil:

(1) Bei der betrieblichen Altersversorgung kann gemäß § 45 Absatz 1 VersAusglG der Wert des Anrechts entweder als Rentenbetrag nach § 2 BetrAVG (*Übertragungswert*) oder als Kapitalwert nach § 4 Absatz 5 BetrAVG (*unverfallbare Anwartschaft*) angesetzt werden.

Auf Basis der vom Familiengericht mitgeteilten Daten ermittelt der Versicherer gemäß § 45 Absatz 1 Satz 1 Alternative 2 bzw. § 46 VersAusglG den Rückkaufswert der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person ohne Stornoabzug jeweils zu Beginn (*bestand zu Beginn der Ehezeit noch kein Versicherungsverhältnis, ist der Wert mit "0" anzusetzen*) und zum Ende der Ehezeit, soweit das auszugleichende Anrecht in der Ehezeit erworben wurde. Ist kein Rückkauf vorgesehen, tritt an die Stelle des Rückkaufswertes das Deckungskapital inklusive bereits zugeteilter Überschüsse. Negatives Deckungskapital wird mit "0" angesetzt.

Darüber hinaus werden die für diesen Vertrag maßgeblichen Bezugsgrößen noch nicht zugeteilter Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteile am Anfang und am Ende der Ehezeit bestimmt.

Die Differenzbeträge ergeben den Ehezeitanteil bezogen auf das Ehezeitende.

Ausgleichswert:

(2) Der Ausgleichswert beträgt die Hälfte des ermittelten Ehezeitanteils bezogen auf das Ehezeitende.

Kosten:

(3) Die bei der internen Teilung entstehenden Kosten in Höhe von 2 % des in Euro ausgewiesenen Ehezeitanteils, mindestens 200,00 EUR, höchstens 500,00 EUR, tragen die ausgleichsberechtigte Person und die ausgleichspflichtige Person zu gleichen Teilen. Eine Hälfte wird vom Ausgleichswert bezogen auf das Ehezeitende der ausgleichsberechtigten Person abgezogen, die andere Hälfte wird dem bestehenden Vertrag bezogen auf das Ehezeitende der ausgleichspflichtigen Person entnommen.

§ 4 Herabsetzung der Versicherungsleistungen bei der ausgleichspflichtigen Person

Der Rückkaufswert sowie die Bezugsgrößen für Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteile der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person werden um den Ausgleichswert gemäß § 3 Absatz 2 gemindert. Der Rückkaufswert wird zusätzlich um die hälftigen Kosten gemäß § 3 Absatz 3 reduziert. Die Leistungen der Versicherung vermindern sich entsprechend. Der Versicherungsschutz reduziert sich ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich.

§ 5 Ausgestaltung der Versicherung der ausgleichsberechtigten Person

(1) Mit dem Ausgleichswert abzüglich der hälftigen Kosten gemäß § 3 Absatz 3 der Teilungsordnung wird eine Versicherung für die ausgleichsberechtigte Person in Form einer beitragsfreien aufgeschobenen bzw. sofort beginnenden Rentenversicherung auf das Leben der ausgleichsberechtigten Person eingerichtet; bei einer Direktversicherung in Form einer Kapitallebensversicherung der ausgleichspflichtigen Person wird eine Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht eingerichtet.

(2) Sind für beide Ehegatten Anrechte gleicher Art bei demselben Versorgungsträger auszugleichen, so wird der bereits bestehende Vertrag des Ausgleichsberechtigten gemäß § 10 Absatz 2 VersAusglG mit dem Ausgleichswert entsprechend erhöht.

(3) Für diese (*neue*) Versicherung nach Absatz 1 gelten folgende Konditionen:

- a) Der Risikoschutz wird gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 3 2. HS VersAusglG auf eine Altersversorgung beschränkt. Soweit in der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person zusätzliche Risiken abgesichert sind, die auszugleichen sind, so erfolgt der gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 3 2. HS VersAusglG ggf. erforderliche zusätzliche Ausgleich bei der Altersversorgung bereits im Rahmen der Ermittlung des Ausgleichswertes. Die alternativ bei Aufrechterhaltung des Risikoschutzes benötigten Mittel führen auf diese Weise zu einer entsprechenden Erhöhung der Altersversorgung der ausgleichsberechtigten Person.
- b) Es kommen die Rechnungsgrundlagen der Tarifgeneration der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person zur Anwendung.
- c) Beginn der Versicherung ist der Erste des Monats, in dem die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich rechtskräftig wird. Versicherungsschutz wird ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung gewährt.
- d) Der Beginn der Rentenzahlung wird dabei grundsätzlich so festgelegt, dass sich für die ausgleichsberechtigte Person das gleiche Rentenbeginnalter ergibt, wie dies für die ausgleichspflichtige Person vertraglich vorgesehen ist. Hat die ausgleichsberechtigte Person dieses Alter bereits erreicht oder überschritten, wird eine sofort beginnende Rente eingerichtet.
- e) Bei einer Direktversicherung in Form einer Kapitallebensversicherung der ausgleichspflichtigen Person wird für die ausgleichsberechtigte Person grundsätzlich das Endalter so festgelegt, wie im Vertrag der ausgleichspflichtigen Person das Endalter für diese vorgesehen ist. Hat die ausgleichsberechtigte Person dieses Alter bereits erreicht oder überschritten, wird eine Kapitalzahlung erbracht.



- f) Ein Kapitalwahlrecht wird eingeräumt, soweit dies bei der Versicherung der ausgleichspflichtigen Person vorgesehen ist.
- g) Bei einer Direktversicherung der ausgleichspflichtigen Person, die diese per Entgeltumwandlung finanziert hat, wird der ausgleichsberechtigten Person ein Recht zur Fortführung der für sie eingerichteten Versicherung eingeräumt. Hat die ausgleichspflichtige Person bei einer arbeitgeberfinanzierten Direktversicherung bereits unverfallbare Ansprüche gemäß § 1b BetrAVG in Verbindung mit § 30 f BetrAVG erlangt, so wird der ausgleichsberechtigten Person ein Recht zur Fortführung der für sie eingerichteten Versicherung in Höhe dieser unverfallbaren Anwartschaft eingeräumt. Für den fortgeführten Teil der Versicherung, der als eigenständiger Vertrag geführt wird, gelten die aktuellen Rechnungsgrundlagen.
- h) Sowohl bei einer privaten Versicherung der ausgleichspflichtigen Person als auch bei einer Direktversicherung ist die ausgleichsberechtigte Person Versicherungsnehmer.

§ 6 Externe Teilung

- (1) Sofern keine interne Teilung gemäß § 2 dieser Teilungsordnung erfolgt, findet eine externe Teilung gemäß § 14 VersAusglG statt. In diesem Fall begründet das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswertes bei einem anderen Versorgungsträger.
- (2) Der Ausgleichswert gemäß § 3 Absatz 2 dieser Teilungsordnung wird als Kapitalbetrag an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person gezahlt.
- (3) Eine Herabsetzung der Leistungen bei der ausgleichspflichtigen Person erfolgt entsprechend § 4 dieser Teilungsordnung, jedoch ohne Kostenabzug.

§ 7 Verfügungen über den Vertrag der ausgleichspflichtigen Person

Bis zum wirksamen Abschluss des Verfahrens über den Versorgungsausgleich werden keine Zahlungen an die ausgleichspflichtige Person geleistet, die sich auf die Höhe des Ausgleichswertes auswirken können.

§ 8 Anpassungsregelung

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Teilungsordnung ganz oder teilweise als undurchführbar erweisen oder infolge einer höchstrichterlichen Entscheidung, eines bestandskräftigen Verwaltungsakts oder infolge von Änderungen der Gesetzgebung unwirksam werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit der Teilungsordnung im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der bisherigen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (2) Erweist sich die Teilungsordnung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Teilungsordnung entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.
- (3) Weicht das Familiengericht in einer rechtskräftigen Entscheidung zum Versorgungsausgleich in einzelnen Punkten oder in Gänze von den Regelungen dieser Teilungsordnung ab, wird die Teilung nach den Vorgaben des Familiengerichts durchgeführt.